

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1073 - 1074

Findet die Vorschrift des § 25 des preuß. Ges. über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (betreffend die Haftpflicht des Unternehmers) auf private Arbeitsbahnen, welche unter Benutzung der Dampfkraft betrieben werden, Anwendung?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

so hätten dieselben den Berufungsrichter dazu führen müssen, in Erfüllung der ihm durch § 130 der C.P.O. auferlegten Pflicht durch Ausübung des Fragerechts den Kläger auf den der beantragten Beweisaufnahme entgegenstehenden Mangel der Substanziierung hinzuweisen und auf die Beseitigung dieses Mangels hinzuwirken. Die Sachlage bietet keinen Anhalt zu der Annahme, daß der Kläger außer Stande sein würde, einer solchen Anregung Folge zu geben. Da jedoch, wenn die Substanziierung der Klage auf der Grundlage der einzelnen Geschäfte ergänzt und der angetretene Beweis geführt wird, die in dem angefochtenen Urtheil dem Beklagten auferlegten Eide unnöthig werden, so beruht das Berufungsurtheil auf der mit Recht gerügten Verletzung des § 130 der C.P.O. durch Nichtanwendung dieser Vorschrift, und es ist deshalb die Aufhebung des Urtheils und die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung geboten.

Nr. 82.

Findet die Vorschrift des § 25 des preuß. Ges. über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (betreffend die Haftpflicht des Unternehmers) auf private Arbeitsbahnen, welche unter Benutzung der Dampfkraft betrieben werden, Anwendung?

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 15. Oktober 1891 in Sachen Sch., Beklagten, wider B., Kläger. VI. 159/91.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Posen aufgehoben, und die Sache in die zweite Instanz zurückverwiesen.

Thatbestand:

Heinrich Sch. betrieb eine Dampfeisenbahn zum Transport der für einen Bau nöthigen Materialien. Dieselbe führte an der Wirthschaft B. in W. vorüber. Am 29. August 1888 brannten Gebäude auf dieser Wirthschaft nieder. Mit der Behauptung, daß der Brand durch Funken verursacht worden sei, welche aus der vorbeifahrenden Lokomotive Sch.'s herausflogen, hat B. wider denselben bei dem Landgerichte Posen eine Klage auf Ersatz des ihm mit 6850 M. 75 Pf. erwachsenen Schadens erhoben.

Das Landgericht erklärte durch Urtheil vom 2. April 1890 den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Der Beklagte legte Berufung ein und beantragte, die Klage abzuweisen. Das Oberlandesgericht zu Posen wies die Berufung zurück. In den

Gründen wurde ausgeführt: Der § 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 sei auch auf die sogenannten Arbeitsbahnen anzuwenden, da der Betrieb dieser Bahnen, bei welchen die Dampfkraft zur Anwendung komme, in derselben Weise Gefahren herbeiführe, wie der Betrieb der dem öffentlichen Verkehre übergebenen Eisenbahnen. Auf dieser Gefährlichkeit beruhe die im § 25 eingeführte strengere Haftpflicht des Unternehmers. Dieselben Gründe, aus denen der § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 auf Arbeitsbahnen angewendet werde, rechtfertigen die Anwendung des § 25 auf diese Bahnen. Daraus, daß das preussische Gesetz Bestimmungen enthalte, welche einen öffentlichen Verkehr voraussetzten, könne nicht gefolgert werden, daß die Bestimmungen, bei welchen dies nicht zutrefte, gleichfalls nur auf die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen Anwendung fänden. Wenn also der Brand auf der Besizung des Klägers durch die Lokomotive des Beklagten verursacht worden sei, so hafte der Beklagte als Betriebsunternehmer, so daß es des Nachweises eines besonderen Verschuldens des Beklagten bei der Schadenszufügung oder der Berufung auf die gesetzliche Vermuthung des § 26 A.L.R. I. 6 nicht bedürfe. Der Beweis der vom Kläger behaupteten Entstehungsurache des Brandes sei für geführt zu erachten.

Der Beklagte hat gegen das Berufungsurtheil Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Das preussische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 bezieht sich, wie das Reichsgericht in der vom Revisionskläger erwähnten Sache (VI. 44/1891 Urtheil vom 4. Mai 1891 Frankfurter Lokalbahn wider F.) dargelegt hat, auf Eisenbahnunternehmungen, welche landesherrlich genehmigt und für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, nicht aber auf solche Bahnen, welche, wie die hier in Rede stehende, der landesherrlichen Genehmigung nicht bedürfen und von einer Einzelperson nur für ihren Nutzen, also nicht für öffentliche Zwecke betrieben werden. Die dafür sprechenden Gründe sind in dem angezogenen Urtheile auseinandergesetzt worden. Die gegenwärtige Sachlage bietet keinen Anlaß, davon abzugehen. Hiernach kann der Umstand allein, daß der Betrieb derartiger Bahnen nahezu gleiche Gefahren mit sich bringt, wie der Betrieb von Bahnen für öffentliche Zwecke, nicht für ausschlaggebend angesehen werden; und am wenigsten passen hierher die Erwägungen, welche dazu geführt haben, die Arbeitsbahnen als Eisenbahnen im Sinne des § 1